



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Milch und Milchprodukte

**A-1200 Wien, Dresdner Straße 70**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

**Jahrgang 2000**

Ausgegeben am 22. August 2000

**11. Stück**

---

### *INHALT*

#### **Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

23. **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (Magermilch-Beihilfen-Verordnung 2000)**
24. **Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importers"-Systems (Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999) – ÄNDERUNGEN**
25. **Merkblatt über die Zulassung von Hemmstofftests**
26. **Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der VO (EG) Nr. 1068/2000 i.d.g.F.**



**Nr. 23**  
**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,**  
**Umwelt und Wasserwirtschaft**  
**über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke**  
**(Magermilch-Beihilfen-Verordnung 2000)**

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Z 12 des Marktordnungsgesetzes (MOG) 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/1998, wird verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 160 vom 26.6.1999, S 48 und der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers, ABl. Nr. 340 vom 31.12.1999, S 3.

**Zuständigkeit**

§ 2. Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

**Zulassung**

§ 3. (1) Der Betrieb, der Mischfutter, Mischungen oder denaturiertes Magermilchpulver herstellt, hat die Zulassung bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Musters zu beantragen.

(2) Die Zulassung darf nur einem Antragsteller erteilt werden,

1. der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. dessen Betrieb die in den in § 1 genannten Rechtsakten hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt,
3. der einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die zu verarbeitenden Erzeugnisse gelagert oder verarbeitet werden sollen, eine Beschreibung der vorgesehenen Be- und Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Milchmengen oder Magermilchpulvermengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute vorlegt und
4. der sich bereit erklärt, sich den Kontrollmaßnahmen gemäß § 6 zu unterwerfen.

Auf Verlangen der AMA hat der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Z 2 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat über die beihilfefähigen Waren gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Die AMA kann weitere Auflagen hinsichtlich der Buchhaltung vorschreiben.

### **Verpackung**

§ 4. Zur Identifizierung des Betriebes, der die Beihilfe erhält, sind auf der Verpackung des Mischfutters oder der Mischung die Buchstaben „AT“ mit anschließender Zulassungsnummer des Betriebs anzubringen.

### **Transport von Mischfutter (unverpackt)**

§ 5. (1) Die Durchführung der Lieferungen von Mischfutter in Tankwagen oder Containern ist bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Musters zu beantragen. Der Antrag ist zu genehmigen, wenn die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung des Mischfutters sichergestellt ist.

(2) Zur Kontrolle gemäß Abs. 1 dienen Lieferscheine (einschließlich Name und Adresse des Abnehmers) und Wiegezettel.

(3) Der Beihilfeempfänger hat monatlich eine Aufstellung über die durchgeführten Transporte unter Anführung der Abnehmer und jeweils abgegebenen Menge der AMA zu übermitteln. Auf Verlangen der AMA sind Lieferscheine und Wiegezettel vorzulegen.

### **Kontrolle**

§ 6. (1) Zur Überprüfung der Beihilfefähigkeit hat die AMA die verwendete Magermilch, das Magermilchpulver, die hergestellten Mischungen und das Mischfutter zu kontrollieren.

(2) Ein Betrieb, der nicht ständig Magermilch oder Magermilchpulver verwendet, hat sein Herstellungsprogramm der AMA schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung muss mindestens drei Arbeitstage vor Herstellungsbeginn bei der AMA einlangen. Wenn die Kontrollen sichergestellt sind, kann die AMA abweichend vom zweiten Satz eine kurzfristigere Mitteilung akzeptieren.

(3) Der Betrieb, der denaturiertes Magermilchpulver herstellt, hat der AMA mindestens drei Arbeitstage vor Herstellungsbeginn schriftlich die Herstellungsdaten mitzuteilen. Wenn die Kontrollen sichergestellt sind, kann die AMA eine kurzfristige Mitteilung akzeptieren.

(4) Betriebe, die ein System der Selbstkontrolle im Sinne des Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 anwenden wollen, haben die Einführung dieses Systems bei der AMA zu beantragen. Die AMA hat das System der Selbstkontrolle mit Bescheid vorzuschreiben.

### **Antrag auf Gewährung einer Beihilfe**

§ 7. (1) Der Antrag auf Gewährung der Beihilfe ist bei der AMA auf dem von der AMA aufgelegten Muster einzureichen. Der Antrag hat sich auf jeweils ein ganzes Kalendermonat zu beziehen.

(2) Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Tatbestand für die Beihilfengewährung gesetzt wurde, bei der AMA einzubringen. In begründeten Fällen kann die AMA später eingereichte Anträge akzeptieren.

(3) Die AMA kann einen Vorschuss gewähren, wenn die in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 festgestellten Voraussetzungen vorliegen.

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 8. (1) Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Dabei können Aufzeichnungen, die aufgrund anderer Bestimmungen erstellt worden sind, herangezogen werden.

(2) Soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege und Bücher mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Dauer von sieben Jahren von Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

### **Auskunftspersonen**

§ 9. Der Beihilfeempfänger hat der AMA mindestens eine Auskunftsperson schriftlich zu benennen, die befugt ist, gegenüber der AMA alle Auskünfte zu erteilen und Handlungen vorzunehmen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder nach dieser Verordnung vom Beihilfeempfänger gefordert werden können.

### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

§ 10. (1) Die Beihilfeempfänger haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- oder Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Die Prüforgane sind berechtigt, die Magermilch, das Magermilchpulver, die Mischung oder das Mischfutter nach deren Zusammensetzung und Inhaltsstoffe zu untersuchen.

(7) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekanntzugeben.

### **Kosten**

§ 11. Soweit bei Kontrollen auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst werden, sind der AMA die entsprechenden Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen nach den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 und der Anlage zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.

### **Verbringen von Mischfutter in einen anderen Mitgliedstaat**

§ 12. Wer Mischfutter in Tankwagen oder Container zur Lieferung an einen verwendenden Betrieb in einen anderen Mitgliedstaat verbringen will, hat der AMA ein Kontrollexemplar T5 in zweifacher mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

### **Berichtspflicht**

§ 13. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anwendung der Maßnahmen sowie die Durchführung der Kontroll- und Analysebestimmungen gemäß den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Vorschriften zu berichten.

### **Übergangs- und Schlussbestimmung**

§ 14. (1) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke, BGBl. Nr. 1101/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 268/1998, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die gemäß den §§ 7, 9 und 10 der Verordnung BGBl. Nr. 1101/1994 zugelassenen Betriebe bleiben zugelassen.

### **Molterer**

**I. Kriterien:**

Zusätzlich zu den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 festgelegten Kriterien sind folgende Kriterien zu überprüfen:

Bei Magermilchpulver in unverarbeitetem Zustand oder in einer Mischung oder denaturiertem Magermilchpulver:

Fremdstoffe

- Stärke oder Quellstärke
- Grasmehl oder Luzernmehl
- Labmolke
- Fischmehl

**II. Untersuchungsmethoden:**

Hinsichtlich des Nachweises von Grasmehl, Luzernmehl oder Fischmehl hat eine mikroskopisch visuelle Kontrolle zu erfolgen.

**Nr. 24**  
**Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importers"-Systems**  
**(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999) – ÄNDERUNGEN**

Im Verwaltungsausschuss vom 27.07.2000 wurden folgende Änderungen beschlossen:

Verordnung (EG) Nr.174/1999, Art. 20:

- Für Exporte in die USA – begünstigte Einfuhr in die USA – ist jedenfalls eine **Lizenz erforderlich** .
- Die Sicherheit beträgt 15 % des Erstattungsbetrages, **mindestens aber EUR 9,-/100 kg (auch bei Null-Erstattung)**.
- Die Zuteilung der Kontingentmengen erfolgt im Verwaltungsausschussverfahren.

Auf Grund dieser Änderungen, die nicht vor dem 10. September 2000 im Amtsblatt der Gemeinschaft verlautbart werden können, muss auch die VO(EG) Nr.1553/2000 in Bezug auf die Fristen geändert werden:

- **Einreichfrist nunmehr vom 18.09.2000 bis 22.09.2000** (als Datum der **Vorausfestsetzung** der Erstattung gilt für alle Anträge der **18. September 2000**).
- Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten bis **spätestens 31.10.2000** mit, in welchem Ausmaß den Anträgen stattgegeben wird.

Alle anderen Informationen bleiben unverändert (10.Stk. Nr.21)

**Nr. 25**  
**MERKBLATT**  
**über die Zulassung von Hemmstofftests**

Die Firma Analytik in Milch GmbH (AIM) in München hat um Zulassung ihrer Hemmstofftests

- BRT Hemmstofftest und
- BRT MRL Suchtest

in Österreich bei der AMA angesucht.

Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz hat eingehende Vergleichsuntersuchungen mit den Produkten dieser Firma durchgeführt.

Das vorliegende Gutachten bestätigt, dass sämtliche Tests bei den MRL's für Beta-Lactam-Antibiotika positiv reagierten.

Aufgrund dieser Ergebnisse und der Tatsache, dass die Produkte der Firma AIM schon seit längerer Zeit in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich eingesetzt werden, stellt die AMA fest:

Der BRT Hemmstofftest und der MRL Suchtest der Firma Analytik in Milch GmbH sind zur Untersuchung auf Hemmstoffe in Rohmilch in Österreich zugelassen.

Die Untersuchungen haben nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen.

Für den Hemmstofftest sind somit der Brillantschwarz-Test AS der Firma Gist-brocades als auch der BRT Hemmstofftest und der MRL Suchtest der Firma AIM zugelassen.

Die Entscheidung darüber, welche Produkte verwendet werden, bleibt den verantwortlichen Laborleitern überlassen.

**Nr. 26**  
**Merkblatt**  
**zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe**  
**für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung**  
**(EG) Nr. 1068/2000 i. d. g. F.**  
**und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft**  
**über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBL. Nr. 316/1995 i. d. g. F.**  
**Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle**  
**"Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.**

**1. Gegenstand der Einlagerung**

1.1 Lagerfähige Käsesorten gemäß Artikel 9 Abs.1 der VO (EWG) Nr. 1255/1999.

1.1.1 Der lagerfähige Käse muss der zur VO (EG) Nr. 1068/2000 Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaates entsprechen.

Bei der Einlagerung in Österreich muss es sich um lagerfähige österreichische Käsesorten (Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse) im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten in der jeweils geltenden Fassung, welche der Anlage zu § 8 der VO entspricht, handeln.

Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird von Prüforganen kontrolliert, sofern es die Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Union festlegen.

**2. Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages**

Der zuständige TPD ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage im voraus) von der Absicht, Käse für die private Lagerhaltung einzulagern zu verständigen, sodass die Einlagerungsprüfung ermöglicht wird.

Der Käse darf nur in Lagerhäusern, welche die geforderten Bedingungen der Milchhygieneverordnung erfüllen, gelagert werden.

Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages nach dem Muster der Beilage B6316%01.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) - muss innerhalb von 7 Tagen nach der Einlagerung gestellt werden.

Der Lagerhalter muss mit dem Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Beilage B6316%12.doc (Verpflichtungserklärung) unterfertigen.

Der Abschluss eines Lagervertrages ist nur dann möglich, wenn der Einlagerer die in Artikel 2 der VO (EG) Nr. 1068/2000 geforderten Bedingungen erfüllt:

a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrages ist, besteht aus mindestens 5 Tonnen;

- b) auf den Käse werden in unauslöschlichen Schriftzeichen der Herstellungsbetrieb (gegebenenfalls in Form einer Nummer), der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben;  
Als unauslöschliche Kennzeichnung gilt die Verwendung einer Kaseinmarke. Andere Formen der Kennzeichnung bedürfen der Zustimmung durch die AMA.
- c) der Käse ist mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden;
- d) der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, dass nach seiner Reifungszeit seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse" zu erwarten ist.

### **3. Der Lagervertrag**

ist schriftlich spätestens 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung zu schließen.

Der Lagervertrag wird nach dem Muster der Beilage B6316%04.doc (Lagervertrag) geschlossen.

Der Einlagerer erhält aufgrund eines Antrages zwei von der AMA unterzeichnete Lagervertragsausfertigungen. Eine firmenmäßig unterzeichnete Ausfertigung des Lagervertrages ist unverzüglich an die AMA zurückzusenden.

Sollen weitere Käsepartien aufgrund des Vertrages gelagert werden, ist ein Antrag auf Erhöhung der Vertragsmenge nach dem Muster der Beilage B6316%01.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) zu stellen. Die Ausführungen unter Punkt 2 gelten entsprechend.

Die AMA bestätigt die Erhöhung der vertraglichen Lagermenge.

### **4. Ein- und Auslagerung, Lagerzeit**

Die Einlagerung der Käsepartien kann nur zwischen dem 1. Mai 2000 und dem 30. September des selben Jahres erfolgen. Die Auslagerung beginnt am 1. Oktober 2000 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Bei der Einlagerung ist der Käse zu verwiegen und es sind Wiegelisten anzulegen. Wurde der Käse bereits bei der Übernahme durch den Einlagerer oder bei der Produktion verwogen, können diese Wiegelisten nach stichprobenweiser Kontrolle verwendet werden. Aus den Unterlagen des Einlagerers müssen Partienummer, Herstellungstag und Herstellbetrieb ersichtlich sein.

Die vertragliche Lagerzeit beginnt am Tag nach dem Tag der Einlagerung der jeweiligen Käsepartie und endet am Tag vor der Auslagerung.

Die Lagerzeit muss mindestens 90 Tage betragen.

Auslagerung:

- frühestens nach 90 Tagen vertraglicher Lagerzeit, jedoch nicht vor dem 1. Oktober des Einlagerungsjahres.
- spätestens nach 180 Tagen vertraglicher Lagerzeit, danach besteht für die Lagerkosten kein Beihilfeanspruch.

Die auszulagernde Menge umfaßt mindestens 500 kg.

Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Zusammensetzung der Käsepartien während der Lagerzeit ohne Genehmigung der **AMA** nicht zu ändern.

Die **AMA** kann eine Änderung genehmigen, wenn auf Grund der Qualitätsüberprüfung nicht gewährleistet ist, dass der Käse bei der Auslagerung den Qualitätsanforderungen entspricht. Es kann eine Auslagerung oder ein Austausch durchgeführt werden

Im Fall der Auslagerung gilt

- a) der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
- b) der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.

Die durch die Änderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lagerhalters.

## **5. Qualitätsprüfung und Kosten**

Gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 316/1995 i.d.g.F. über private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten ist zur Feststellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften des eingelagerten Käses die **AMA** berechtigt, vor Abschluss des Lagervertrags Proben zu ziehen. Nach der VO (EG) Nr. 1068/2000 muss der Käse einer Qualitätsprüfung unterzogen worden sein, die ergibt, dass nach seiner Reifungszeit, seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse", zu erwarten ist.

Werden von der **AMA** Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Lagerhalter die entstandenen Kosten für die Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

## **6. Kennzeichnung, Lagerung, Bestandsmeldung und Buchhaltung**

Anläßlich der Einlagerung erfolgt durch die **AMA** eine Kennzeichnung aller eingelagerten Käse.

Der Einlagerer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Käseläuben/Blöcken in unauslöschlichen Buchstaben/Ziffern folgende Angaben enthalten sind:

- Herstellungsbetrieb (gegebenenfalls in Form einer Nummer),
- der Tag der Herstellung,
- Herstellungsmonat,

Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung steht und der folgendes zu entnehmen ist:

- Auflistung des privat eingelagerten Käses nach Vertragsnummern,

- Tag der Ein- und der Auslagerung,
- Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie,
- Lagerraum.

Er hat die Käsepartien getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist. Die Ware muss sich leicht identifizieren lassen, leicht zugänglich sein und je Vertrag zuordenbar sein. An jeder Partie ist eine Partiekarte anzubringen, auf der die Partienummer, die Menge und der Tag des Eingangs in das Lager zu vermerken sind.

Über jede Ein- und Auslagerung und über den Bestand an Käse hat der Lagerhalter eine Meldung nach dem Muster der Beilage B6316%02.doc (Bestandsmeldung) bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, (Fax-Nr.: (01) 33151 – 396) einzusenden. Eine Kopie ist dem zuständigen TPD zu übermitteln.

## **7. Beihilfe**

7.1 Der Beihilfebetrug wird für die im jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge im Verwaltungsausschuss der Europäischen Kommission festgesetzt.

7.2 Beihilfesätze gemäß VO (EG) Nr. 1068/2000  
Anwendbar auf die nach dem 1. Mai 2000 abgeschlossenen Verträge.

### **Fixkosten:**

100 EUR/t

### **Lagerkosten:**

0,35 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

### **Finanzierungskosten:**

0,50 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit eingehalten wurde.

Der Beihilfebetrug darf nicht höher sein als der Betrag, der einer Lagerdauer von 180 Tagen entspricht. Die Beihilfe ist laut Beihilfeantrag nach dem Muster der Beilage B6316%09.doc (Antrag auf Beihilfenzahlung) zu stellen. Die Beihilfe wird nach dem Gewicht bei der Auslagerung errechnet.

## **8. Kontrollen**

Bei einer Kontrolle hat der Vertragsinhaber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Eigentum des Käses zum Zeitpunkt der Einlagerung,
- Ursprung und Herstellungsdatum des Käses,
- Einlagerungstag,
- Vorhandensein im Lagerhaus,
- Tag der Auslagerung.

Die mit der Kontrolle beauftragte Stelle überprüft

- bei der Einlagerung - Gewicht, Kennzeichnung, Qualität, Eigentum,
- ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus,
- am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer den Bestand der Erzeugnisse.  
Der Käse wird bei der Auslagerung verworfen.

Über die durchgeführte Kontrolle ist ein Bericht zu erstellen. Der Kontrollbericht muss vom Prüforgang des TPD und vom Vertragsinhaber/Lagerhalter unterzeichnet werden.

## **9. Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Käsebestände, die Gegenstand eines Lagervertrages sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Käsemengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

## **10. Schlussbemerkung**

Das Merkblatt ist auf der Basis der derzeit gültigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können auch zu einer abweichenden Handhabung der Regelungen dieses Merkblattes führen.

Maßgebend ist der Text der jeweils gültigen Verordnung.

## **11. Zuständigkeit für die Beihilfenabwicklung:**

Für die oben genannten Beihilfe ist zuständig

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
1201 Wien  
Telefon: (01) 33 151 – 323 DW und 321 DW  
Telefax: (01) 33 151 – 396

Bearbeitende Stelle ist der Geschäftsbereich III/Abteilung 6/Referat 3

***Verpflichtungserklärung  
der privaten Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten  
gemäß VO (EG) Nr. 1068/2000***

**Lagerhaus** (Anschrift/Betriebsnr.): .....

**Einlagerer** (Anschrift/Betriebsnr.): .....

Wir verpflichten uns eine Bestandsbuchhaltung zu führen die im Lagerhaus zur Verfügung steht und der folgendes zu entnehmen ist:

- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern;
- b) der Tag der Ein- und Auslagerung;
- c) Anzahl der Teilstücke und ihr Gewicht je Partie,
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lagerhaus gelagert sind.

Uns ist bekannt, dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungserklärung den Entzug der Beihilfe für den Einlagerer zur Folge hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Zeichnung des Lagerhauses

# Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages und Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten

gemäß VO (EG) Nr. 1068/2000 und der Verordnung des  
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die  
private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten  
BGBl.Nr. 316/1995 in der jeweils geltenden Fassung

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

**BA 6**

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am

.....

erledigt mit Brief vom:

An die

Agrarmarkt Austria  
GB III/Abt.6/Ref.3  
Dresdner Straße 70  
1201 Wien  
Fax-Nr.: (01) 33151-396

Firma

Adresse

Betriebs-Nr.

**GZ:**

## Hiermit beantragen wir

den Abschluss eines Lagervertrages für die in der **Anlage** angeführten Käsepartien

die Erhöhung des Lagerbestandes in der Anlage gem. Lagervertrag, GZ: .....  
vom ..... um die in der **Anlage** angeführten Käsepartien.

derzeit unter Vertrag stehende Menge: ..... kg

Erhöhung lt. Anlage 1a: ..... kg

Gesamt: ..... kg

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder ausfüllen

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die Vorschriften der Verordnungen und Regelungen betreffend die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten einzuhalten.

Qualitätskontrolle wurde bei der Einlagerung durchgeführt

Qualitätskontrolle wird beim Lagerhalter durchgeführt

Die Beihilfe wird nach der Auslagerung bzw. nach Erreichen der Höchstlagerdauer beantragt.

Ort, Datum

firmenmäßige Zeichnung





**Antrag**  
**auf Gewährung einer Beihilfe für die**  
**private Lagerhaltung von lagerfähigen**  
**Käsesorten**

**gemäß VO (EG) Nr. 1068/2000 und der Verordnung**  
**des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,**  
**BGBL.Nr. 316/1995, in der jeweils geltenden**  
**Fassung**

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria:

**BA 6**

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

WV am .....

erledigt mit Bescheid vom:

.....

An die

Agrarmarkt Austria  
GB III/Abt.6/Ref.3  
Dresdner Straße 70  
1201 Wien  
Fax-Nr.: (01) 33151-396

**Firma**

Betriebsnummer:

\_\_\_\_\_

**GZ:**

Wir beantragen die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten

in Höhe von **EUR** .....

unter Bezugnahme auf die Beilage.

Zahlung erbeten auf

Konto Nr. .... (BLZ .....) )

lautend auf .....

bei .....

.....  
Ort, Datum

.....  
firmenmäßige Zeichnung

**Beilage zum Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten:**

Partie Nr.	ausgelagerte Menge in kg	Lagerzeit			Beihilfesatz feste Kosten 100 EUR je to <b>in EUR *)</b>	Beihilfesatz Lagerkosten 0,35 EUR je to/Tg <b>in EUR *)</b>	Beihilfesatz Finanz.kosten 0,50 EUR je to/Tg <b>in EUR *)</b>	Beihilfe gesamt  <b>in EUR *)</b>
		Beginn der vertraglichen Lagerzeit Datum	Tag der Auslagerung	Anzahl der Tage				
<b>Summe:</b>								

\*) Beträge in EUR: auf 2 Dezimalstellen runden

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im **Internet** verfügbar.

## Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:        AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion:                                        GB III/Abt. 6 - Milch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon:    (01) 331 51-0  
Telefax:    (01) 331 51-396  
E-mail:     [office@ama.bmlf.gv.at](mailto:office@ama.bmlf.gv.at)

Hersteller:                                        Eigendruck

Bezugsanmeldung:                                Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143  
entgegengenommen.  
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.  
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die  
Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis:                                        Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und  
Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2000 öS 550,00 (€ 39,97). Alle Beträge,  
die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer.  
Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt.  
Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des  
Verkaufspreises von öS 30,00 (€ 2,18) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA  
erhältlich.  
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des  
Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei  
der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des  
Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises  
abgegeben.